

Stellenbeschrieb für Tagesfamilien

Berufsbeschreibung

Die Betreuungsperson erbringt eine wichtige gesellschaftliche Leistung, indem sie eines oder mehrere Kinder in ihrer Familie zur Betreuung aufnimmt.

Sie ist bereit, ihre Familie zu öffnen - stundenweise, halbtagsweise oder ganztags. Sie betreut die ihr anvertrauten Kinder, indem sie diese in ihrer Familie integriert. Die Aufgaben und Schwerpunkte der Betreuung ändern sich je nach Alter der Kinder. Laut der Pflegekinderverordnung gilt für Kinder in der Tagesbetreuung (0-16 Jahren) die Meldepflicht. Diese wird vom TEV übernommen.

Die Betreuung eines Kindes durch zwei Familien bedingt eine enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Familien und möglichst übereinstimmende Erziehungsansichten. Es ist deshalb wichtig, dass am Anfang die gegenseitigen Bedürfnisse und Vorstellungen gut geklärt werden, und dass die Parteien über anstehende Fragen und Probleme offen miteinander sprechen können.

Anforderungen

- Erfahrung im Umgang mit Kindern
- Grundsätzliches Interesse und Freude im Umgang mit Kindern
- Besuch des Grundkurses „Tageskinderbetreuung“ im ersten Betreuungsjahr (obligatorisch)
- Besuch eines Nothelferkurses für Kinder (obligatorisch)
- Mitgliedschaft im Verein
- Zeit und Platz für das Tageskind/für die Tageskinder
- Bereitstellen der nötigen, dem Alter und den Bedürfnissen des Tageskindes angepasste Infrastruktur
- Einfühlungsvermögen und Offenheit für anfallende Probleme im Umgang miteinander.
- Toleranz und Gesprächsbereitschaft mit Kindern und Erwachsenen
- Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit
- Fähigkeit sich abzugrenzen und in Krisensituationen Hilfe in Anspruch zu nehmen
- Flexibilität (unregelmässige Arbeitszeiten, abweichende Abholzeiten)
- Flexible Anpassung an veränderte Situationen bei den Eltern

Arbeits- und Anstellungsverhältnisse

Die Vermittlerin des Vereins ist zuständig für den Kontakt zwischen Tageseltern und Eltern herzustellen.

Die Tagesfamilien werden vom Verein angestellt und nach einheitlichen Ansätzen entschädigt.

Der Verein übernimmt das Inkasso und die Versicherungen.

Es wird ein Tagesbetreuungsvertrag zwischen Eltern und Tagesfamilien abgeschlossen, in dem alle Vereinbarungen geregelt sind.

Die Tagesfamilien verpflichten sich, die Betreuungszeiten des Tageskindes/der Tageskinder auf dem vorgegebenen Stundenabrechnungsförmular pflichtgetreu und regelmässig aufzuführen.

Der 1. Eingewöhnungstag gilt als 1.Arbeitstag (wenn es in der Folge nicht zum Vertragsabschluss kommt, müssen die Eltern für die betreuten Stunden selber aufkommen (Stundenansatz gemäss Infoblatt weiss)).

Arbeitszeit

Richtet sich nach den im Tagesbetreuungsvertrag festgelegten Zeiten, max. 12 Std/ Tag. Der Schulweg von den Tagesfamilien und zurück gilt als Betreuungszeit und liegt in der Verantwortung der Tagesfamilie und gilt als Arbeitszeit.

Begleitung

Je nach Bedarf, aber mindestens einmal pro Jahr findet ein Begleitgespräch mit der zuständigen Vermittlerin, den Eltern und der Betreuungsperson statt. Das Begleitgespräch gilt als Arbeitszeit.